



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-325-008725

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.09.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Sachverständige in selbständigen Beweisverfahren erst nach der Erstellung eines beauftragten Gutachtens zu vergüten.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass Sachverständige, welche ihre Vergütung vor Erstellung eines in Auftrag gegebenen Gutachtens erhielten, dieses oft nicht in angemessener Zeit vorlegen würden. Um die Erstellung der Gutachten zu beschleunigen, regt die Petition an, die Vergütung erst nach vollständiger Erbringung der geschuldeten Leistung auszuzahlen. Verspätete Gutachten würden im selbständigen Beweisverfahren dem Verfahrenszweck, Beweise zu sichern, widersprechen. Zudem gebe es für die beweisbelastete Partei keine Möglichkeit einen Sachverständigen, der die Erstellung eines Gutachtens hinauszögere, durch einen anderen Sachverständigen ersetzen zu lassen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 63 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 20 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass ein vom Gericht herangezogener Sachverständiger die Aufwendungen, die er für die Vorbereitung seines Gutachtens



tätigt, aus eigenen Mitteln vorfinanzieren muss. Das Honorar kann in der Regel erst nach Eingang des Gutachtens bei Gericht beansprucht werden.

Um unverhältnismäßig umfangreiche Vorfinanzierungen durch Sachverständige zu vermeiden, sieht § 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) unter bestimmten Voraussetzungen einen Vorschussanspruch des Sachverständigen gegen die Staatskasse vor. Eine Vorschussgewährung kommt danach in Betracht, wenn dem Berechtigten erhebliche Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen entstanden sind oder voraussichtlich entstehen werden oder wenn die zu erwartende Vergütung für bereits erbrachte Teilleistungen einen Betrag von 1.000 Euro übersteigt. Für zukünftige, noch nicht erbrachte Leistungen kann ein Vorschuss nicht gewährt werden.

Auch begründet die Gewährung eines Vorschusses nach § 3 JVEG keinen Vergütungsanspruch. Entfällt der Vergütungsanspruch des Sachverständigen später ganz oder teilweise, etwa weil eine mangelhafte Leistung erbracht wurde und die Mängel auf entsprechende Aufforderung hin nicht beseitigt wurden (§ 8a Absatz 2 JVEG), ist der Vorschuss zurückzuzahlen, soweit er die endgültige Vergütungshöhe übersteigt.

Sofern die Petition die lange Dauer selbständiger Beweisverfahren kritisiert, merkt der Petitionsausschuss an, dass hierzu keine belastbaren statistischen Daten vorliegen. Ob die durch die Petition aufgestellte Behauptung zutrifft, kann daher nicht abschließend beurteilt werden. Allerdings hängt die Dauer der Begutachtung ohnehin von den konkreten Umständen des Einzelfalls, insbesondere von der Komplexität und dem Umfang der Beweisfragen ab, so dass sich keine allgemeinen Aussagen hierzu treffen lassen.

Zudem stellt der Ausschuss fest, dass die durch die Petition vertretene Auffassung, es gebe keine hinreichende Möglichkeit für die beweisbelastete Partei, einen Sachverständigen, welcher die Erstellung eines Gutachtens hinauszögert, ersetzen zu lassen, nicht zutrifft. Schon auf die Auswahl des Sachverständigen kann der Antragsteller im selbständigen Beweisverfahren in gewissem Umfang Einfluss nehmen. So kann er gemäß § 487 Nummer 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) bei Antragstellung einen bestimmten Sachverständigen vorschlagen. Die Auswahl erfolgt zwar letztlich durch das Gericht, da auf das selbständige Beweisverfahren allerdings die Vorschriften des Sachverständigenbeweises anwendbar sind (§ 492 Absatz 1 ZPO), können die



Parteien vom Gericht zu der Auswahlentscheidung vorher angehört werden (§ 404 Absatz 3 ZPO).

Der ausgewählte Sachverständige kann zudem aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines Richters berechtigten, abgelehnt werden (§ 406 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 41, 42 ZPO). Das Gericht hat die Tätigkeiten des Sachverständigen im Übrigen zu leiten und kann auch Weisungen zu Art und Umfang der Tätigkeit erteilen (§ 404 Absatz 1 ZPO). Außerdem hat das Gericht dem Sachverständigen eine Frist zu setzen, innerhalb derer er das Gutachten zu erstellen hat (§ 411 Absatz 1 ZPO). Wird diese Frist versäumt, kann das Gericht nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist ein Ordnungsgeld gegen den Sachverständigen festsetzen (§ 411 Absatz 2 Satz 1 ZPO)

Mithin existieren bereits gesetzliche Regelungen, die der Forderung der Petition, Sachverständige erst nach der Erstellung beauftragter Gutachten zu vergüten, Rechnung tragen. Auch können Sachverständige bei Verzögerung der Leistungserbringung ersetzt werden. Insoweit wird dem Anliegen der Petition bereits entsprochen. Darüber hinaus vermag der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.